

12.11.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - A - G - R - Wi**zu **Punkt** der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte"
KOM(99) 396 endg.; Ratsdok. 10609/99

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuss (A) und
der Rechtsausschuss (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

AllgemeinesEU
A

1. Zweck des Grünbuches ist es, die Erfahrungen mit der Richtlinie 85/374/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte zusammenzustellen und daraus Folgerungen bzw. Hinweise für die inhaltliche Fortschreibung der Richtlinie zu gewinnen.

Der Zweck des Grünbuchs ist zu unterstützen.

EU
A

2. Im Hinblick auf die Fortschreibung der Richtlinie 85/374/EWG sollte berücksichtigt werden, dass Produktsicherheit und der Ersatz der durch fehlerhafte

Ausgeliefert am 16. NOV. 1999

Produkte verursachten Schäden Erfordernisse sind, die im Binnenmarkt sichergestellt sein müssen. Hinzu kommt, dass die Verteilung der Risiken gerecht und in allen Mitgliedstaaten gleichartig geregelt sein muss. Im Hinblick auf das Ziel des Verbraucherschutzes und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes sollen landwirtschaftliche Erzeugnisse grundsätzlich in die Produkthaftung einbezogen werden.

Zu den einzelnen Teilen der Vorlage

EU
R

3. Zu Frage 1, Unterfragen 4 und 5

Der Bundesrat spricht sich dagegen aus, Artikel 13 der Richtlinie zu streichen. Wenn diese Vorschrift die Regelungen über die vertragliche und außervertragliche Haftung unberührt lässt, so entspricht das einer sachgerechten Rechtstradition, die Vorschriften über die Gefährdungshaftung immer neben die sonstigen Haftungsgrundlagen stellt und die Gefährdungshaftung nicht etwa zu einer ausschließlichen Anspruchsgrundlage macht. Würde eine Gefährdungshaftungsregelung die deliktische Verschuldenshaftung verdrängen, so würde das die Geschädigten benachteiligen, weil die mit der Gefährdungshaftung verbundenen Einschränkungen (Haftungshöchstbeträge, Ausschluss des Ersatzes für Nichtvermögensschäden etc.) auch für den Fall des Verschuldens einen vollständigen Haftungsausschluss bewirkten.

Eine Harmonisierung des deliktischen Haftungsrechts für die Hersteller von Produkten würde einen Teilaspekt aus dem einheitlichen System des Deliktsrechts herausbrechen und zu einer Aufsplitterung des Deliktsrechts führen. Ein Bedürfnis für eine Harmonisierung des allgemeinen Deliktsrechts besteht nicht.

Ein Ausschluss der Vorschriften über die vertragliche Haftung dürfte noch viel weniger in Betracht gezogen werden. Ein Vorrang der Gefährdungshaftung vor vertraglicher Haftung wäre mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht zu vereinbaren und könnte sich ebenfalls zum Nachteil des Geschädigten auswirken, etwa wenn vertragsrechtlich eine günstigere Beweislastverteilung gilt.

Dagegen wäre die Einführung einer Mindestklausel - wie auch bei anderen privatrechtlichen Richtlinien - wünschenswert. Mindestklauseln erleichtern die Einpassung der Umsetzungsvorschriften in die jeweilige nationale Rechtsordnung. Wenn bei der Umsetzung in einzelnen Punkten über die Anforderungen der Richtlinie hinausgegangen werden könnte, wäre es möglich, die ent-

sprechenden Vorschriften stärker an die Bestimmungen des nationalen Deliktsrechts anzupassen. Das wäre nicht nur aus dogmatischen Gründen befriedigender, es würde auch die praktische Rechtsanwendung in erheblichem Maße erleichtern, etwa wenn gegenüber der sonstigen deliktischen Haftung keine unterschiedlichen Fristen (Ausschlussfrist, Verjährungsfrist) zu beachten wären.

Zu Frage 8.

EU
R

4. Die in Abschnitt 3.1 des Grünbuchs dargestellten sechs Grundsätze der Produkthaftung sollten auch in Zukunft beibehalten werden. Sie sind als Grundsätze interessengerecht. Das schließt nicht aus, dass Einzelheiten der Richtlinienbestimmungen, durch die die Grundsätze verwirklicht werden, verändert werden.

A

5. Der Grundsatz der verschuldungsunabhängigen Haftung kann jedoch auf landwirtschaftliche Grundprodukte bezogen nicht uneingeschränkt gelten. Im Gegensatz zu Produkten anderer Wirtschaftssektoren können Ursache für die Fehlerhaftigkeit von landwirtschaftlichen Grundprodukten Faktoren sein, die von Produzenten bzw. Herstellern nicht beeinflussbar sind. Das gilt z. B. für luft- und wassergetragene Emissionen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zur Veränderung der natürlichen Produktionsgrundlagen führen und zu Beginn des Produktionsprozesses nicht vorhersehbar sind. Hinzu kommt, dass derartige Emissionen bestimmten Quellen nicht zugeordnet werden können, so dass die Landwirtschaft weder rechtliche noch tatsächliche Möglichkeiten hat, den Schadstoffeintrag zu verhindern oder zu verringern.

Es widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insoweit die Landwirtschaft auch für Produktfehler haftbar zu machen, die bei Einhaltung aller erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden können.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, in den Verhandlungen mit der EU dafür einzutreten, dass im Bereich der Haftung für landwirtschaftliche Grundprodukte eine Differenzierung hinsichtlich der Schadensursachen dahingehend erreicht wird, dass die Schadenshaftung der Landwirte für Schäden, deren Ursache sie nicht beeinflussen und nicht vorhersehen können, ausgeschlossen bleibt.

Zu Frage 9EU
R

6. Für Fälle, in denen die Beweisführung für den Geschädigten aufgrund der technischen Komplexität oder aufgrund notwendiger Gutachten sehr schwierig ist, kann an Verbesserungen für die Geschädigten gedacht werden.

Eine gesetzliche Ursachenvermutung kann allerdings nur in Fällen in Betracht gezogen werden, in denen typischerweise und mit hoher Wahrscheinlichkeit eine solche Kausalität besteht. Eine generelle gesetzliche Vermutung der Fehlerhaftigkeit eines Produkts, wenn durch das Produkt ein Schaden entstanden ist, erscheint demgemäß ausgeschlossen, weil von einem Schaden nicht generell auf das Vorhandensein eines Fehlers geschlossen werden kann.

Eine Reduzierung des Maßes der Wahrscheinlichkeit für den Nachweis eines beweispflichtigen Umstandes ist im Bereich der schadenersatzbegründenden Umstände nicht vertretbar, da dies zu einer Verdachtshaftung führen würde. Überwiegend wahrscheinliche Umstände können jedoch genügen, um gegenteilige, auch gesetzliche Vermutungen zu entkräften. Im Bereich der schadenausfüllenden Kausalität, d.h. bei der Feststellung der Höhe eines Schadens, kann dagegen statt des Vollbeweises in geeigneten Fällen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit als ausreichend angesehen werden.

EU
A

7. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die großen Probleme hin, die aus der diskutierten Verschiebung der Beweislast ohne jegliche Einschränkung und Begrenzung auch für unverarbeitete Produkte der Landwirtschaft erwachsen.

A

8. Die unveränderte Aufrechterhaltung einer solchen Regelung wird der Landwirtschaft zusätzliche Risiken und damit eine erhebliche Mehrbelastung auferlegen.

EU
R

9. Erwägenswert erscheint in erster Linie die Schaffung von Auskunftspflichten des Herstellers dem Geschädigten gegenüber, wenn ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch den Fehler eines Produkts ein Schaden verursacht worden ist. Entsprechende Regelungen finden sich im deutschen Recht z.B. in § 8 f. Umwelthaftungsgesetz und § 35 Gentechnikgesetz. Für den Fall, dass die Auskunft verweigert wird, könnte die Beweislast zum Nachteil des Auskunftspflichtigen umgekehrt werden. Dem Anspruch-

steller können auf diese Weise im Interesse einer prozessualen Chancengleichheit die zur Geltendmachung der ihm zustehenden Ansprüche notwendigen Tatsachen zugänglich gemacht werden.

Eine Vorschusspflicht des Herstellers für Gutachterkosten des Verbrauchers erscheint nicht empfehlenswert, weil sie entgegen der Grundentscheidung zur Beweislast dem Hersteller für den Fall der späteren Zahlungsunfähigkeit des Verbrauchers das wirtschaftliche Risiko des Prozesses aufladen würde.

EU
R

10. Zu Frage 10

Der Bundesrat hat Bedenken dagegen, die Einführung des Rechtsinstituts der "Market Share Liability" in der Haftung für fehlerhafte Produkte allgemein vorzuschreiben.

Dieses Rechtsinstitut ist in den USA seit Beginn der achtziger Jahre für einen bestimmten Arzneimittel-Massenschaden (Diethylstilbestrol-DES) von den Gerichten einer Reihe von Bundesstaaten entwickelt worden, ist allerdings auch in den USA nicht von den Gerichten aller Bundesstaaten übernommen und jedenfalls nicht auf andere Produkthaftungsbereiche übertragen worden. Die im Grünbuch (Fn. 42) zitierte Entscheidung des obersten Gerichtshofs der Niederlande (Hoge Raad) geht dagegen noch über die von amerikanischen Gerichten praktizierte Rechtsprechung hinaus und gelangt zu einer gesamtschuldnerischen Haftung von Herstellern gleichartiger Arzneimittel unter dem Gesichtspunkt der Alternativtäterschaft.

Die unter dem Stichwort "Market Share Liability" bekannt gewordenen Entscheidungen mögen zwar eine angemessene Antwort auf Arzneimittel-Massenschäden mit Spätfolgen sein. Aus ihnen kann aber nach Auffassung des Bundesrates kein allgemeines Prinzip der Produkthaftung hergeleitet werden. Es wäre sonst zu befürchten, dass das Prinzip des Ersatzes für individuell zuordbare Schäden durch ein Prinzip der Risikoverlagerung auf bestimmte als leistungsfähig und belastbar angesehene Institutionen ersetzt würde. Die Haftung aller Hersteller nach Marktanteilen ließe das Prinzip außer Acht, dass der Verursacher für einen Schaden aufzukommen hat. Es stünde außerdem zu befürchten, dass die erforderliche Schadensvorsorge der Hersteller negativ beeinflusst würde.

Statt die Einführung einer Haftung für fremde Produkte zu erwägen, sollte die Identifizierbarkeit der Hersteller von Produkten verbessert werden. Die subsidiäre Haftung des Lieferanten nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie bietet dem Geschädigten ausreichende Sicherheit. Dem Lieferanten ist es möglich, die Identifizierbarkeit des Herstellers sicherzustellen.

EU
R

11. Zu Frage 11, Unterfragen 2 und 3

Die Einführung einer Haftung für Entwicklungsrisiken, d. h. für Fehler, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wird, nicht erkannt werden konnten, wirft erhebliche Probleme auf. Sie bürdet dem Hersteller Risiken auf, die für ihn unvermeidbar sind, wenn er neue Entwicklungen auf den Markt bringen will. Eine solche Haftung wäre nur vertretbar, wenn die Hersteller ein solches Haftungsrisiko tatsächlich wirtschaftlich tragen könnten.

Ein Interesse am Fortschritt und an neuen Entwicklungen haben nicht nur die Hersteller der Produkte, sondern die Gesellschaft insgesamt. Allerdings leistet die Gesellschaft bereits jetzt mit verschiedenen Mitteln, insbesondere der sozialen Sicherung, Schutz auch vor den Auswirkungen von Entwicklungsrisiken bei neuen Produkten. Darüber hinausgehende Leistungen für Schäden sollten deshalb in erster Linie von den jeweiligen Produktsektoren erbracht werden, wenn eine entsprechende Schadenvorsorge möglich ist.

Eine generelle Einführung einer Haftung für Entwicklungsrisiken erscheint jedenfalls nicht erforderlich. In Betracht gezogen werden sollte dies allenfalls für bestimmte in dieser Hinsicht besonders gefahrgeneigte Produktionssektoren.

EU
R

12. Zu Frage 12, Unterfrage 2 (Selbstbeteiligung)

Nach Auffassung des Bundesrates könnte die Selbstbeteiligung von 500 ECU entfallen. Die praktische Bedeutung dieser Einschränkung ist verhältnismäßig gering, weil damit nur die Haftung nach der Richtlinie ausgeschlossen wird, nicht aber die sonstige deliktische und die vertragliche Haftung. Die Selbstbeteiligungsregelung macht andererseits aber die Regelung der außervertraglichen Haftung unnötig kompliziert. Verletzte, die Schäden in diesem Bereich erlitten haben, werden durch die Selbstbeteiligung nicht veranlasst, von Schadenersatzforderungen abzusehen, sondern werden versuchen darzulegen, dass die Voraussetzungen der allgemeinen deliktischen Haftung gegeben sind,

und die insoweit zur Verfügung stehenden Beweiserleichterungen in Anspruch zu nehmen. Für die Hersteller und die Versicherer dürfte die Regelung deshalb keine nennenswerte Erleichterung bedeuten.

EU
R

13. Zu Frage 12. Unterfrage 2 (Haftungsbegrenzung)

Die Haftungsobergrenze von 70 Mio. ECU sollte zwar in angemessenem Umfang erhöht, aber nicht aufgehoben werden. Die Haftungshöchstgrenze ist der Ausgleich für die verschärfte Haftung in Form der Gefährdungshaftung. Sie ist im Interesse der wirtschaftlichen Vorhersehbarkeit und Versicherbarkeit erforderlich. Dies entspricht einem durchgehenden Modell im deutschen Haftungsrecht. Für eine Aufgabe dieses bewährten Regelungsmodells gerade für die Produkthaftung besteht kein Bedürfnis.

EU
R

14. Zu Frage 13

Die Vorschrift des Artikels 11 der Richtlinie sollte offener gefasst werden, so dass bei der Umsetzung in das nationale Recht besser auf den Zusammenhang mit den allgemeinen Vorschriften des Deliktsrechts Rücksicht genommen werden kann. Im deutschen Recht besteht das Problem, dass § 13 des Produkthaftungsgesetzes nicht mit § 852 Abs. 1 BGB harmonisiert. Es wäre wünschenswert, dass im deutschen Recht die Erlöschensregelung der Produkthaftung mit der absoluten Verjährung für Ansprüche aus den §§ 823 ff. BGB übereinstimmt. Weil dann weniger Schnittstellen bestünden, würde die Handhabung von Ansprüchen, für die beide Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen, bei der Rechtsanwendung wesentlich erleichtert. So würde es ausreichen, wenn in der Richtlinie vorgeschrieben würde, dass die Haftung weder durch Verjährungsfristen noch durch Ausschlussfristen so eingeschränkt werden darf, dass sie früher als zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts endet. Unter dieser Voraussetzung könnte in Deutschland die Verjährungsregelung für unerlaubte Handlungen auch auf die Produkthaftung angewendet werden, sowohl mit dem derzeitigen Inhalt als auch bei Übernahme der Vorschläge der Schuldrechtskommission, die grundsätzlich eine 10-jährige absolute Verjährungsfrist vorsehen, für Ansprüche aus Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit aber eine solche Frist von 30 Jahren.

Eine ins Gewicht fallende Mehrbelastung der Hersteller dürfte mit einer in solcher Weise offenen Formulierung nicht verbunden sein, weil es in jedem Fall darauf ankommt, dass Ursache des Schadens ein Fehler war, der im Zeitpunkt

des Inverkehrbringens vorhanden war, und weil neben der Produkthaftung die Verschuldenshaftung gilt.

Soweit eine solche Regelung zu Mehrkosten führte, wären diese naturgemäß von den Herstellern zu tragen.

EU
R

15. Zu Frage 14, Unterfrage 2

Die Einführung einer Pflichtversicherung für den Gesamtbereich der Produkthaftung erscheint dem Bundesrat nicht sachgerecht. Eine Pflichtversicherung kann nur in bestimmten Bereichen mit besonderen Risiken in Betracht kommen, etwa im Bereich der Arzneimittelherstellung, der Gentechnik oder der Umwelthaftung. Auch in diesen verhältnismäßig überschaubaren Produktionsbereichen zeigt sich schon, welche Schwierigkeiten der Realisierung eines Pflichtversicherungssystems entgegenstehen. In dem sehr heterogenen Gesamtbereich der Produktherstellung würden sich solche Schwierigkeiten noch wesentlich steigern, etwa wenn es um die sachgerechte Abgrenzung von Risikokategorien und um die Festlegung von Mindestversicherungssummen geht. Hinzu kommt, dass jede Pflichtversicherung einen entsprechenden staatlichen Kontrollaufwand erfordert, der für den Gesamtbereich der Produktherstellung ein erhebliches Ausmaß haben müsste. Die Einführung einer Pflichtversicherung wäre deshalb im Hinblick auf die Bemühungen um den Abbau staatlicher Aufgaben nur dann zu vertreten, wenn ohne Pflichtversicherung gravierende praktische Defizite beständen. Das ist für die Produkthaftung bislang nicht erkennbar.

EU
R

16. Zu Frage 15

Nach Auffassung des Bundesrates besteht unter Berücksichtigung der Bestrebungen zum Abbau staatlicher Aufgaben kein Bedürfnis dafür, dass durch staatliche Stellen Informationen zur tatsächlichen Handhabung der Produkthaftungsregeln gesammelt und verbreitet werden. Dies kann dem bestehenden System zur Bekanntmachung gerichtlicher Entscheidungen überlassen bleiben. Die Bekanntmachung von Vergleichen zwischen den Parteien wäre ohne Aufbereitung des im Vergleich nicht enthaltenen Sachverhalts ohnehin nicht informativ. Außerdem bestünde die Gefahr, dass die systematische Bekanntmachung von Produkthaftungsfällen zu einem Anreiz zur Geltendmachung solcher Ansprüche auch in unbegründeten Fällen führen würde.

Überlegenswert erscheint, ob die in Frage 9 angesprochene Auskunftspflicht des Herstellers auch darauf erstreckt werden könnte, ob die Fehlerhaftigkeit des Produkts und daraus entstandene Schäden anderweitig bereits rechtskräftig festgestellt oder anerkannt wurden.

EU
R

17. Zu Frage 16. Unterfrage 1 Satz 2

Nach Auffassung des Bundesrates würde es eine Verbesserung darstellen, wenn in Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie eine feste Frist vorgeschrieben würde, innerhalb derer die Lieferanten den Hersteller oder den Vorlieferanten zu benennen haben. Die in § 4 Abs. 3 Satz 1 des deutschen Produkthaftungsgesetzes genannte Frist von einem Monat erscheint angemessen.

EU
R

18. Zu Frage 16 Absatz 2

Hat ein Gewerbetreibender der Absatzkette durch seine Tätigkeit die Sicherheitseigenschaft eines Produkts tatsächlich beeinflusst, könnte erwogen werden, ihn der Gefährdungshaftung nach der Produkthaftungsrichtlinie zu unterstellen. Bisher haftet der Lieferant nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie nur dann, wenn der Hersteller des Produkts nicht festgestellt und nicht vom Lieferanten benannt werden kann. Die Haftung des Herstellers ist andererseits nach Artikel 7 Buchstabe b der Richtlinie ausgeschlossen, wenn er beweist, dass der Fehler, der den Schaden verursacht hat, nicht vorlag, als das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde, oder dass dieser Fehler später entstanden ist. In derartigen Fällen ist daher bisher eine Haftung nach der Produkthaftungsrichtlinie überhaupt nicht vorgesehen.

Die Haftung der Lieferanten in diesen Fällen richtet sich daher nach den nationalen vertragsrechtlichen Regelungen und den Bestimmungen der außervertraglichen Verschuldenshaftung.

Die Einführung einer Gefährdungshaftung der Gewerbetreibenden der Absatzkette in diesen Fällen ist nur gerechtfertigt, wenn sie haftungsrechtlich eine dem Hersteller vergleichbare Verantwortung zu tragen haben. Dies kann allenfalls in den Fällen angenommen werden, in denen der Gewerbetreibende die von ihm verursachte Veränderung der Sicherheitseigenschaft des Produkts nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erkennen konnte, da er andernfalls weitergehend haften würde als der Hersteller (vgl. Artikel 7 Buchstabe e der Richtlinie).

Zu prüfen ist jedoch, ob nicht statt dessen in diesen Fällen die Haftungsbefreiung des Herstellers nach Artikel 7 Buchstabe b der Richtlinie eingeschränkt werden sollte, da der Hersteller Einfluss auf die weitere Behandlung des Produkts auf dem Absatzweg (Transport, Verpackung, Lagerung) nehmen, die hierdurch auftretenden Gefahren am ehesten beurteilen und ihrer Verwirklichung durch entsprechende Behandlungsanweisungen entgegenwirken kann.

Hierdurch wäre auch sichergestellt, dass der Geschädigte in Fällen unklarer Fehlerursache einen eindeutig feststellbaren Anspruchsgegner hat, der seinerseits gegebenenfalls Anspruch auf Regress haben sollte, wenn seine Behandlungsanweisungen außer Acht gelassen wurden. Eine solche Lösung erscheint auch deshalb erwägenswert, weil Veränderungen der Produkteigenschaft und dadurch hervorgerufene Fehler durch Gewerbetreibende der Absatzkette nur ausnahmsweise in Betracht kommen werden.

EU
R

19. Zu Frage 17

Der Bundesrat spricht sich mit Nachdruck dagegen aus, die Richtlinie auf unbewegliche Sachen auszudehnen.

Hinsichtlich der insoweit im Grünbuch angesprochenen gesonderten Initiative zur Haftung für fehlerhafte Dienstleistungen nimmt der Bundesrat auf seine Stellungnahme zum "Verbraucherpolitischen Aktionsplan 1999 bis 2001" Bezug (BR-Drucksache 1021/98 (Beschluss), Abschnitt 5, 3. Spiegelstrich).

Die Grundkonzeption der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte eignet sich nicht für eine Regelung der Bauunternehmer-Haftung. Insoweit ist es insbesondere bedeutsam, dass an der Herstellung eines Produkts (des Bauwerks) regelmäßig mehrere Unternehmer beteiligt sind, dass die Produkte der Bauwirtschaft viel weniger standardisiert sind als industrielle Produkte, dass es sich vielmehr größtenteils um individuell geplante und erbrachte Leistungen handelt, dass der Hersteller in der Regel zugleich der Vertragspartner des Enderwerbers ist und deshalb kein besonderes Bedürfnis für eine Haftungsregelung besteht, die nicht an ein Vertragsverhältnis anknüpft, dass ein geringeres Bedürfnis für eine Gefährdungshaftung besteht, weil sich regelmäßig ein Verschulden feststellen lässt und dass Bauwerke schließlich im Allgemeinen andersartige Schäden verursachen als bewegliche Sachen.

Die Haftung für Grundstücke als solche passt systematisch nicht in den Zusammenhang der Richtlinie. Grundstücke werden nicht hergestellt, sondern allenfalls bearbeitet oder verändert.

Auch Umwelthaftungsprobleme können nicht in diesem Zusammenhang gelöst werden.

Zu Frage 18

EU
R

20. Die Einbeziehung des fehlerhaften Produkts in den Schutzbereich der Richtlinie ist nicht geboten, denn Schäden am Produkt selbst werden durch die Gewährleistungsregeln des Kauf- und Werkvertragsrechts zufriedenstellend reguliert.

EU
R

21. Die Beschränkung des Schutzes der Richtlinie bei Sachschäden auf Sachen des privaten Ge- und Verbrauchs erscheint gerechtfertigt, weil in anderen Bereichen die Betroffenen regelmäßig bessere Möglichkeiten haben, ihre Belange auf vertraglicher Basis ausreichend zu schützen. Sollten die Untersuchungen jedoch ergeben, daß vor allem kleine und mittlere Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen ihre Interessen nicht ausreichend durchsetzen können, wird eine Erweiterung der Richtlinie in diesem Bereich zu prüfen sein.

EU
R

22. Die Zubilligung von immateriellem Schadenersatz bei Körperverletzungen ist mit dem jedenfalls bisher im deutschen Recht verankerten Grundsatz, dass Schmerzensgeld nur bei Verschulden zu gewähren ist, nicht vereinbar. Es wäre nicht systemgerecht, gerade und nur bei der Produkthaftung von diesem Grundprinzip abzuweichen. Daher sollte es weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen bleiben zu regeln, wann immaterielle Schäden zu ersetzen sind.

Zu Frage 19

EU
R

23. Der Bundesrat hat bereits mehrfach bei Vorschlägen zur Verbesserung der Durchsetzung von Verbraucherrechten vor Gericht und durch außergerichtliche Streitbeilegung auf den engen Zusammenhang mit der Verfahrenswirklichkeit in den Mitgliedstaaten verwiesen (vgl. BR-Drucksache 1021/98 (Beschluss) zum Verbraucherpolitischen Aktionsplan 1999 – 2001 und BR-Drucksache 29/99 (Beschluss) zum Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt). Der

Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass bei einer möglichen Umsetzung der im Grünbuch angedachten Lösungswege zur Stärkung der Verbraucherrechte im gerichtlichen Verfahren bei fehlerhaften Produkten es den Mitgliedstaaten grundsätzlich selbst überlassen bleiben muss, wie sie effektiven Rechtsschutz für den Verbraucher in einem System individueller und kollektiver Rechtsmittel organisieren.

Dies vorangestellt, nimmt der Bundesrat zu den einzelnen angesprochenen Lösungswegen ergänzend wie folgt Stellung:

- Außergerichtliche Streitbeilegung

Der Bundesrat steht dem Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung positiv gegenüber. Er teilt darüber hinaus die von der Kommission in der Vergangenheit bei der Diskussion über eine Stärkung der Verbraucherrechte wiederholt zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass es ein wichtiges Ziel ist, schwerfällige gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung von Verbraucherrechten zu vermeiden.

Wie der Bundesrat aber bereits in seiner Stellungnahme zu Artikel 17 des Vorschlags für eine Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (BR-Drucksache 29/99 (Beschluss)) betont hat, können bei Überlegungen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Europäischen Gemeinschaft durch Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung die Besonderheiten des Gerichtssystems und des Verfahrensrechts des jeweiligen Mitgliedstaates nicht außer Betracht bleiben. Das Gerichtssystem in Deutschland ist effizient und leistungsfähig. Das deutsche Verfahrensrecht ist schon bislang darauf ausgerichtet, das Ziel einer schnellen und unkomplizierten Rechtsverwirklichung innerhalb des Gerichtsverfahrens zu erreichen. An weiteren Verbesserungen wird fortlaufend gearbeitet. Zusätzlich ist in allen Ländern ein breites Angebot an erfolgreich arbeitenden Einrichtungen der außergerichtlichen Streitbeilegung vorhanden, die alternativ von einigungswilligen Verbrauchern angerufen werden können.

Ein Bedürfnis für besondere, staatlich reglementierte Verfahren oder Mechanismen zur Streitschlichtung bei Verbraucherrechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Produkthaftung ist deshalb in Deutschland nach Auffassung des Bundesrates nicht gegeben.

EU
R

24. - Unterlassungsklagen

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Einführung von Unterlassungsklagen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Verbraucher weder erforderlich noch geeignet ist.

Die in Deutschland auf Grund der Richtlinie 92/59/EWG erlassenen Vorschriften gewährleisten ein hohes Maß an Produktsicherheit. Sie stellen zugleich sicher, dass den zuständigen Behörden alle Maßnahmen zu Gebote stehen, die zur Abwehr der von nicht sicheren Produkten ausgehenden Gefahren erforderlich sind. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass durch die Einführung von Unterlassungsklagen - sei es von Verbrauchern oder von nach Artikel 3 der Richtlinie 98/27/EG klagebefugten Einrichtungen - eine weitere Verbesserung des Schutzes der Verbraucher erreicht werden könnte.

Vielmehr würden zivilrechtliche Ansprüche, die individuell dem einzelnen Verbraucher zustehen, mit sicherheitsrechtlichen Aspekten vermischt. Die Klagebefugnis könnte nicht ohne einschränkende Modalitäten eingeräumt werden, um Missbrauchsfällen vorzubeugen. Abgrenzungsschwierigkeiten und unterschiedliche Rechtswege würden die Verbraucherrechte im Ergebnis nicht stärken und die Verantwortlichkeit der Sicherheitsbehörden verwischen.

EU
R

25. - Class action

Der Bundesrat sieht für die Einführung von Gruppenklagen ("class actions") nach amerikanischem Vorbild kein Bedürfnis.

Das deutsche Rechtssystem überlässt es der Entscheidung des einzelnen Bürgers, ob und in welcher Weise er wegen eines ihm entstandenen Schadens gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen will. Diesem Grundsatz würde ein Rechtsinstitut widersprechen, das einer begrenzten Zahl von Klägern die Führung eines Rechtsstreits ermöglicht, in dem mit verbindlicher Wirkung über Schadensersatzansprüche auch solcher Geschädigter entschieden wird, die am Verfahren weder als Partei beteiligt noch in sonstiger Weise zur Mitwirkung befugt sind.

Hinzu kommt, dass die Gruppenklage des amerikanischen Rechts nicht geeignet ist, jedem Geschädigten zum vollständigen Ersatz des ihm

entstandenen Schadens zu verhelfen. Im Wege der class action werden in aller Regel global ermittelte Schadensersatzforderungen geltend gemacht. Eine solch pauschale Schadensberechnung, die nicht an die den class members entstandenen Einzelschäden anknüpft, ist dem deutschen Recht jedoch fremd. Sie entspricht auch nicht dem mit der Richtlinie 85/374/EWG verfolgten Ziel einer Verbesserung des Verbraucherschutzes. Da die an die Rechtskraft eines auf eine Gruppenklage ergehenden Urteils gebundenen class members lediglich ein quotenmäßiges Anrecht auf den zugesprochenen Ersatzbetrag haben, können Gruppenklagen dazu führen, dass Geschädigten, die aus welchen Gründen auch immer von der Möglichkeit des "opting out" keinen Gebrauch gemacht haben, nur ein Teil ihres Schadens ersetzt wird, obwohl sie nach den zur Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG erlassenen Vorschriften Anspruch auf Ersatz ihres gesamten Schadens haben.

EU
R

26. Zu Abschnitt 3.2 (Sonstige Fragen)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die im Grünbuch insoweit genannten Fragen (zum Beispiel Haftung von Geschäftsführern und Arbeitnehmern der Herstellerunternehmen, Kriterien zur Schadensbewertung, Art der Wiedergutmachung, Lastenverteilung zwischen solidarisch haftenden Personen) nicht im Rahmen der Richtlinie geregelt werden sollten. Es handelt sich um allgemeine Themen des Zivilrechts ohne spezifische Beziehungen zur Produkthaftung. Diese Fragen können weiterhin der Regelung durch die nationalen Rechtsordnungen überlassen werden. Würden insoweit Regelungen in der Richtlinie vorgesehen, wäre mit erheblichen Problemen bei der Einfügung in die jeweilige nationale Rechtsordnung zu rechnen, ohne dass sich dadurch für die Geschädigten ein erkennbarer Vorteil ergäbe.

Schlussbemerkung

A

27. Die Bundesregierung wird im Übrigen gebeten zu prüfen, ob die Umsetzung von Europäischem Recht in nationales Recht im Fernabsatzgesetz bis zu Klärung der skizzierten Fragen verschoben werden kann.

B

28. Der Gesundheitsausschuss und

der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.